

Allgemeine Geschäftsbedingungen fundoo AG

NUTZUNGSBESTIMMUNGEN FÜR VERTRAGSPARTNER

Vertragsgegenstand

Der «Vertragspartner» organisiert und führt Sammel- und Spendenaktionen («Crowdfunding Events») durch und nutzt hierfür die Software und Services der fundoo AG (nachfolgend «fundoo»). Mit der Eröffnung eines eigenen fundoo Accounts («Mandant») akzeptiert der Vertragspartner alle nachfolgend deklarierten Bestimmungen und Konditionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von fundoo.

Registrierung

Der Vertragspartner registriert sich mit allen erforderlichen Daten und gibt alle dafür notwendigen und vorgesehenen Informationen wahrheitsgetreu und vollständig an («Anfrage»). Fundoo prüft diese Daten und die Anfrage. Erst mit Versendung des Mandantenzugriffs per E-Mail durch fundoo kommt der Vertrag zwischen fundoo und dem Vertragspartner zustande. Es steht fundoo frei, ohne Angabe von Begründungen, eine Anfrage zur Zusammenarbeit abzulehnen und keinen Mandantenzugriff frei zu schalten. Sobald der Mandant frei geschaltet ist, steht dem Vertragspartner der volle Funktionsumfang von fundoo zur Verfügung. Die Nutzung beschränkt sich jedoch auf Aktivitäten mit dem Zweck, Unterstützungsbeiträge („Unterstützungsbeiträge“) zu sammeln. Hierfür müssen vom Vertragspartner alle für den Spender benötigten Informationen für den Sammelzweck und die genaue Verwendung der Einnahmen transparent und lückenlos im System fundoo CrowdFundingSolution («fundoo CFS») deklariert und dem Spender zugänglich gemacht werden.

Software Nutzungsrechte

Mit der Akzeptanz der fundoo AGB's erhält der Vertragspartner für die Laufzeit und die Zwecke dieses Vertrags ein einfaches, nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht an der Software-Lösung fundoo CFS. Dieses Nutzungsrecht ist limitiert auf den Verwendungszweck gemäss vorliegender Nutzungsbestimmungen und auf Crowdfunding Aktivitäten innerhalb der Schweiz. Sämtliche Urheberrechte verbleiben bei fundoo. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, die Lösung fundoo CFS an dritte Parteien weiter zu lizenzieren oder seinen eigenen Account für dritte Parteien zugänglich zu machen oder zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Sollten Crowdfunding Events aufgeschaltet werden, welche den AGB's von fundoo oder dem Verwendungszweck widersprechen, kann fundoo den Zugriff und die weitere Verwendung jederzeit so lange sperren, bis der Vertragspartner die Konformität mit den Vertragsbestimmungen hergestellt hat. Sofern dies dem Vertragspartner nicht gelingt, ist fundoo berechtigt, den entsprechenden Crowdfunding Event von der Plattform zu entfernen und die Event-Teilnehmer, Spender/Sponsoren zu

informieren. Bereits einbezahlte Unterstützungsbeiträge dürfen direkt durch fundoo an den Spender/Sponsor zurückerstattet werden.

Rechte und Pflichten des Vertragspartners

Der Veranstalter stellt fundoo alle Daten im Zusammenhang mit seinen Crowdfunding Events zur Verfügung und trägt die Verantwortung für die Richtigkeit, Gesetzeskonformität, Urheberrechte etc. seiner Daten und Angaben.

Es dürfen nur Crowdfunding Aktivitäten aufgeschaltet werden, welche keine extremen oder heiklen politischen und gesellschaftlichen Ziele verfolgen. Nicht gestattet sind Crowdfunding Events für diskriminierende, verletzende oder im weitesten Sinn beleidigende Crowdfunding Zwecke jeglicher Art. Der Vertragspartner ist alleine verantwortlich, dass seine Crowdfunding Events mit der Schweizerischen Gesetzgebung rechtskonform sind. Die Prüfung der Rechtskonformität obliegt alleine dem Vertragspartner. Fundoo kann auf keinen Fall für rechtliche Verstösse des Vertragspartners zur Verantwortung oder Haftung gezogen werden. Der Vertragspartner hält fundoo auf erste Aufforderung vollständig von allen Ansprüchen Dritter frei und übernimmt allfällig entstehende Rechtskosten von fundoo.

Informationspflicht

Der Vertragspartner informiert fundoo unverzüglich schriftlich über Ereignisse und / oder Veränderungen jeder Art, die Auswirkungen auf seine Crowdfunding Events haben. Ebenso verpflichtet sich der Vertragspartner die Teilnehmer seiner Crowdfunding Events termingerecht und regelmässig über den Stand des Projektes zu informieren.

Nutzungsrechte Daten und Bildmaterial

Der Vertragspartner räumt fundoo das Recht ein, sämtliche Daten und Informationen, welche er für die Bewerbung seiner Crowdfunding Events zur Verfügung stellt, über die Plattformen und Kommunikationskanäle von fundoo unentgeltlich zu nutzen.

Logopräsenz fundoo

Der Vertragspartner verpflichtet sich, in der Bewerbung und Abwicklung über sämtliche Werbe- und Kommunikationskanäle das Logo und den Hinweis auf den fundoo als Crowdfunding-Partner zu platzieren. Weiter muss mindestens eine Verlinkung von der offiziellen Webseite des Vertragspartners auf die Webseite von fundoo sichergestellt sein.

Annulation von Crowdfunding Events

Der Vertragspartner hat die Pflicht, fundoo unverzüglich über eine bevorstehende oder bereits konkrete Absage oder Annulation zu informieren. Sofern ein Crowdfunding Event annulliert oder abgesagt werden muss, besteht für den Vertragspartner, unabhängig von den Gründen, welche zu einer Annulation oder Absage geführt haben, kein Anspruch auf bereits zugesagte oder einbezahlte Unterstützungsbeiträge. Fundoo ist berechtigt, bereits einbezahlte Einnahmen des annullierten oder abgesagten Events sofort nach Bekanntgabe an die Spender/Sponsoren zurück zu bezahlen und dem Vertragspartner die durch die Aufschaltung und Absage entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Sofern von fundoo Akontozahlungen an den Vertragspartner ausbezahlt wurden, ist fundoo berechtigt, direkt die Teilnehmer sowie auch über öffentliche Kanäle zu informieren und für Rückforderungen direkt an den Vertragspartner zu verweisen.

Vertragsverhältnis

Fundoo ist nicht Vertragspartner gegenüber den Teilnehmern (Mitglieder, Teilnehmer, Sponsoren, Spender etc. – nachfolgend «Teilnehmer») eines Crowdfunding Events, sondern agiert ausschliesslich als Serviceanbieter für die Abwicklung und das Inkasso gegen Rechnungsstellung an den Vertragspartner. Alle Rechte und Pflichten gegenüber allen Teilnehmern eines Crowdfunding Events sind durch den Vertragspartner wahrzunehmen respektive zu erfüllen. Fundoo kann im Falle von Streitigkeiten mit einem Teilnehmer auf keinen Fall zur Verantwortung oder Haftung gezogen werden. Der Vertragspartner hält fundoo auf erste Aufforderung vollständig von allen Ansprüchen Dritter frei und übernimmt allfällig entstehende Rechtskosten von fundoo.

Gebühren und Abrechnung

Für die Leistungen, welche fundoo gegenüber dem Vertragspartner und den Teilnehmern erbringt, stehen fundoo die nachfolgenden Gebühren und Entschädigungen zu. Diese dürfen von fundoo jederzeit mit den Guthaben des Vertragspartners verrechnet und vor der Überweisung der Unterstützungsbeiträge an den Vertragspartner vom Sammelbetrag abgezogen werden.

Lizenzkosten	Mandantenlizenz fundoo CFS - pro Vertragspartner - Unlimitierte Anzahl Sponsorevents/Jahr	CHF	250.00	Pro Jahr
Servicegebühr	- Softwarenutzung - Software Support / Wartung / Hosting - Backend mit Event Dashboard, Event-Administration, Mitglieder-/Teilnehmer-/Sponsoren-administration - Schulung und Support (Hotline) - Mailversand und -tracking Tool	Sammelergebnis CHF	Gebühr	Vom Brutto-Sponsorenumsatz je Crowdfunding-Event
		Bis 25'000.00	8.0%	
		Bis 50'000.00	7.5%	
		Bis 100'000.00	7.0%	
		Ab 100'000.00	6.5%	
Optionale Leistungen	- Eventdatenerfassung durch fundoo - Rechnungs- und Mahnungsversand per Post inkl. Porto, Papier und Couvert	CHF CHF	180.00 1.80	Pro Event Pro Couvert

Weitere optionale Leistungen von fundoo werden dem Vertragspartner schriftlich angekündigt und separat verrechnet. Sämtliche Angaben verstehen sich exklusive 7.7% Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer und Abgaben

Die Abrechnung durch fundoo erfolgt gemäss aktuell gültiger, schweizerischer Mehrwertsteuerregelung. Der Vertragspartner ist selber zuständig für die korrekte Abrechnung aller Einnahmen mit Ämtern und Behörden.

Abrechnung/Akontozahlungen

Eine erste Zwischenabrechnung wird 30 Tage nach dem Crowdfunding Event erstellt. Die Schlussabrechnung zwischen fundoo und dem Vertragspartner erfolgt 60 Tage nach dessen Beendigung. Fundoo liefert hierfür eine genaue Übersicht der gesamten Sammeleinnahmen sowie der bis zur Schlussabrechnung eingegangenen Zahlungen und überweist den Saldo auf das vom Vertragspartner angegebene Bank- oder Postkonto.

Bei länger andauernden Crowdfunding Event (über mehrere Monate) kann der Vertragspartner von fundoo Akontozahlungen einfordern. Diese werden in einem separat und schriftlich zu vereinbarenden Zahlungsmodus durch fundoo geleistet.

Sofern der Vertragspartner mit der Abrechnung nicht einverstanden ist, hat er dies fundoo innerhalb von zwei Arbeitswochen schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abrechnung für beide Vertragsparteien als akzeptiert und verbindlich.

Debitorenverluste

Das Debitorenrisiko liegt grundsätzlich beim Vertragspartner. Fundoo kann nicht für Debitorenverluste aus nicht einbezahlten Unterstützungsbeiträgen oder verspätete eingehenden Zahlungen behaftet werden und rechnet mit dem Vertragspartner nur die effektiv eingegangenen Zahlungen ab.

Mit der Schlussabrechnung übergibt fundoo die Verantwortung für nicht einbezahlte Unterstützungsbeiträge an den Vertragspartner. Es obliegt dem Vertragspartner, ob er die ausstehenden Zahlungen selber einfordern will.

Systemzugriff und Zugangsdaten

Der Zugriff auf fundoo CFS erfolgt über mobile oder fixe Devices, über einen Standard-Browser und eine Internetverbindung. Für die Bereitstellung der technischen notwendigen Infrastrukturen (PC, Laptop, Tablet, Mobile Phone, aktuelle Betriebssysteme, leistungsfähige Internetverbindung, marktübliche Druckertypen etc.) sowie die umfassenden Sicherheitseinstellungen (Firewall, Virenschutz etc.) ist der Vertragspartner selbst zuständig. Auf Anfrage gibt fundoo jederzeit Auskunft über die aktuellen Software-Versionen, welche durch fundoo unterstützt werden.

Die strikte Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Zugangsdaten für fundoo CFS liegt in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners. Bei Verdacht auf oder Kenntnisnahme von Missbrauch der Zugangsdaten ist der Vertragspartner verpflichtet, fundoo sofort zu

informieren. Fundoo kann demzufolge den Mandanten des Vertragspartners unverzüglich sperren, so lange, bis der weitere Missbrauch aufgrund der getroffenen Massnahmen mit Sicherheit verhindert werden kann.

Der Vertragspartner haftet gegenüber fundoo für durch ihn verschuldeten Missbrauch oder ungenügende Sorgfaltspflicht im vollen Umfang.

Geheimhaltung

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich zur strikten Geheimhaltung aller vertraulichen (nicht-öffentlichen) Informationen und Kenntnisse, welche durch die Zusammenarbeit erlangt werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter und Partner sowie für zur Vertragserfüllung beigezogener dritter Parteien.

Gestaltung der Crowdfunding Events

Für die Konzeption und die Präsentation der Crowdfunding Events ist der Vertragspartner zuständig. Die Ausgestaltung der Crowdfunding Events ist auf die funktionalen Möglichkeiten der fundoo CFS abzustimmen. Fundoo unterstützt hierbei in beratender Funktion.

Die Unterstützungsbeiträge können in Schweizer Franken pro Einheit oder pauschal angegeben werden und beinhalten jeweils die Gebühren gemäss aktueller fundoo Preisliste. Diese Gebühren dürfen gegenüber den Teilnehmern nicht ausgewiesen werden. Fundoo ist jederzeit berechtigt, für spezielle Services zusätzliche Gebühren von den Teilnehmern einzufordern. Diese Gebühren müssen dem Vertragspartner vor Beginn des jeweiligen Crowdfunding Events schriftlich mitgeteilt werden. Fundoo ist nicht berechtigt, bei bereits laufenden Crowdfunding Events zusätzliche, nicht vereinbarte Gebühren einzufordern.

Kundendaten

Sämtliche über das fundoo CFS erfassten Teilnehmerdaten werden gemäss der aktuellen schweizerischen Datenschutzgesetze behandelt. Sowohl der Vertragspartner als auch fundoo verpflichten sich, die persönlichen Daten nicht für andere als den ursprünglichen Erfassungszweck dienende Zwecke zu nutzen, sofern der Teilnehmer nicht ausdrücklich und via Opt-In seine Einwilligung gegeben hat.

Fundoo ist berechtigt, den Teilnehmern der Crowdfunding Events ein Angebot für Informationen in Form von Newslettern oder anderen, elektronischen oder gedruckten Medien zu unterbreiten und diese Daten für den vorhergesehenen und durch den Teilnehmer via Opt-In legitimierten Zweck zu nutzen.

Der Vertragspartner sorgt eigenverantwortlich für die strikte Einhaltung der Datenschutzgesetze und haftet gegenüber fundoo für jeden durch ihn verursachten Verstoß gegen das Datenschutzgesetz (z.B. Verletzung der Sorgfaltspflicht, die Nichteinhaltung der Datenschutzgesetze oder die unrechtmässige Nutzung von Personendaten).

Hosting und Wartung von fundoo CFS

Fundoo sorgt für einen reibungslosen und möglichst unterbruchsfreien Betrieb der fundoo CFS. Für Wartungsarbeiten und regelmässige Updates ist fundoo berechtigt, den Betrieb vorübergehend einzustellen. Solche Wartungsfenster werden vorgängig angekündigt und wenn immer möglich auf Rand- oder Nachtzeiten gelegt. Kurzfristige, betriebsnotwendige Eingriffe werden nur in Ausnahmefällen während der normalen Betriebszeiten gemacht. Während dieser Eingriffe steht das fundoo CFS nicht zur Verfügung. Zudem kann auch der volle Funktionsumfang von fundoo CFS nicht jederzeit garantiert werden. Für den Vertragspartner entstehen dadurch keine Ansprüche auf Entschädigung oder Minderung der vereinbarten Konditionen.

Haftung

Fundoo haftet grundsätzlich nicht für Schäden, welche dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Nutzung der Software und Services von fundoo entstanden sind. Fundoo schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung als Folge von Betriebsunterbrüchen, Softwarefehlern oder anderer Mängel aus.

Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag zwischen dem Vertragspartner und fundoo tritt mit der Eröffnung eines fundoo Mandanten für den Vertragspartner in Kraft und ist jeweils für ein Jahr gültig. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende der Vertragslaufzeit durch beide Parteien schriftlich gekündigt werden. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Der Vertrag kann ausserhalb der vereinbarten Kündigungsfrist durch eine der Vertragsparteien gekündigt werden, wenn bei der anderen Partei ein oder mehrere wichtige Gründe eintreten, welche die Erfüllung und Fortsetzung des laufenden Vertrages unzumutbar machen. Als wichtige Gründe gelten:

- Die offensichtliche Zahlungsunfähigkeit einer Partei;
- die Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahren über eine Partei;
- die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, sofern diese nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung und angemessener Frist nicht behoben wurde;

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund wird die Zusammenarbeit per Kündigungsdatum beendet und allfällig laufende Crowdfunding Events gestoppt. Fundoo überweist mit Saldo des Kündigungsdatums allfällige Guthaben nach Abzug aller fundoo zustehenden Gebühren und Aufwandsentschädigungen an den Vertragspartner. Fundoo ist ab Kündigungsdatum nicht mehr verpflichtet, ausstehende Unterstützungsbeiträge bei Teilnehmern einzufordern. Der Vertragspartner hat ab Kündigungsdatum kein Anrecht auf Herausgabe von Teilnehmerdaten und ausstehenden Unterstützungsbeiträge.

Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung gilt für die Parteien und deren Rechtsnachfolger verbindlich.

Änderungen / Anpassungen der Nutzungsbestimmungen

Die vorliegenden Nutzungsbestimmungen können durch fundoo jederzeit angepasst oder ergänzt werden. Die Ergänzungen/Änderungen gelten als akzeptiert und gültig, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme die Änderungen schriftlich ablehnt. Im Falle einer Ablehnung wird zwischen den beiden Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung gesucht. Solange, als diese nicht gefunden wurde, gelten die bis zur strittigen Änderung gültigen Nutzungsbestimmungen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten sind die Gerichte des Kantons Thurgau zuständig.

Neukirch (Egnach), 1. Juni 2018